

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Kultur
Herr Daniel Zimmermann
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

24. Januar 2011

**Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative Jugend und Musik -
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Zimmermann

Wir bedanken uns für das Schreiben vom 29. November 2010 und die gebotene Möglichkeit, an der von der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur ausgelösten Vernehmlassung „Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative Jugend und Musik“ teilzunehmen.

Frage 1: Stimmen Sie dem Gegenentwurf grundsätzlich zu?

Wir begrüßen den vorliegenden Gegenentwurf zur Volksinitiative Jugend und Musik und unterstützen weitestgehend die darin enthaltenen Ziele und Stossrichtungen, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen in schulischen und ausserschulischen Bereichen zu stärken.

Frage 2: Falls ja: Haben Sie punktuelle Einwände oder Anliegen?

Volksinitiative Jugend und Musik

Art. 67a (neu) Musikalische Bildung

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Der Bund legt Grundsätze fest für den Musikunterricht an Schulen, den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Soweit der vorgeschlagene Artikel 67a BV in Abs. 1 Bund und Kantone ermächtigen und verpflichten will, die ausserschulische musikalische Bildung zu fördern, ist er in dieser Form unnötig. Die Kantone sind heute schon aufgrund eigener verfassungs- und gesetzmässiger Grundlagen tätig. Ausserdem hat der Bund bereits zum jetzigen Zeitpunkt die explizite Kompetenz, Massnahmen zur ausserschulischen Förderung der musikalischen Bildung zu ergreifen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Kulturförderungsgesetz. Ausserdem fördert der Bund ausserschulische Musikbildung auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes im Rahmen der ausserschulischen Arbeit mit Jugendlichen und Kindern.

Soweit der vorgeschlagene Artikel 67 BV in Absatz 2 den Bund ermächtigen will, den Musikunterricht an den Schulen zu regeln, steht er in klarem Widerspruch zur Bildungsverfassung. Die Zuständigkeitsordnung im Bildungsbereich sowie die Schulhoheit der Kantone wurde mit der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 klar und deutlich bestätigt. Dem Bund wurde gleichzeitig eine subsidiäre Regelungskompetenz zur Harmonisierung bestimmter Eckwerte des schweizerischen Schulsystems erteilt für den Fall, dass die entsprechende Harmonisierung zwischen den in der Sache zuständigen Kantonen nicht zustande kommt. Die 2006 beschlossene verfassungsmässige Harmonisierung im schweizerischen Schulsystem ist für die obligatorische Schule bereits im Gange. Der neu vorgeschlagene Verfassungsartikel würde diese Bestrebungen der Kantone unterlaufen.

Für den Kanton Solothurn und seine Gemeinden ergibt sich aus der Volksinitiative eine weitere Problematik, weil die verbindlichen Grundsätze des Bundesrechtes für den Bereich des freiwilligen ausserschulischen Musikunterrichts nicht unmittelbar mit einer bundeseitigen Mitfinanzierungspflicht gekoppelt würden.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn lehnt aus diesen Gründen die Volksinitiative Jugend und Musik ab.

Direkter Gegenentwurf der Volksinitiative Jugend und Musik

Art. 67a (neu) Musikalische Bildung

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen und für die Förderung musikalisch Begabter.

² Der Bund legt Grundsätze fest für die ausserschulische musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Absatz 1 beschreibt für den Kanton Solothurn den Musikunterricht an Schulen (Schulmusik) und die Förderung musikalisch Begabter. Der Unterricht an der Primarschule ist mit 2, an der Sek-I-Stufe mit 1 bis 2 Wochenlektionen dotiert.

Absatz 2 beschreibt für den Kanton Solothurn die ausserschulische, freiwillige Bildung bzw. Ausbildung, die an den kommunalen Musikschulen stattfindet.

Zu Absatz 1:

Dieser konkretisiert die bereits bestehende Pflicht zu qualitätsorientiertem Unterricht für das Schulfach Musik. Ausserdem wird die Förderung musikalisch Begabter explizit gefordert.

Der Kanton Solothurn kennt diese Anliegen bereits und begreift die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität im Schulfach Musik als permanenten Prozess.

- Das Amt für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn schuf das zweiteilige Instrument „Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrpersonen“:
Teil 1: „Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrperson im Unterricht“
Teil 2: „Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrperson zu weiteren Bereichen gemäss Dienstauftrag“.
- Das Schulinspektorat arbeitete während 3 Jahren mit den Lehrpersonen aller Fächer und Stufen zum Thema „Zielorientierung“.
- Das Amt für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn beauftragte im Schuljahr 2008/2009 die Schulleitungen, an Kindergärten und Volksschulen (1. bis 9. Schuljahr) Erhebungen betreffend Planung und Umsetzung im Fach Schulmusik durchzuführen. Die Ergebnisse waren positiv.
 - Sie zeigten, dass der Musikunterricht an vielen Schulen eine speziell hohe Bedeutung hat, ebenso das Führen von Schulchören, auch viele Musikprojekte gehören dazu.
 - Fast alle Lehrpersonen planen den Musikunterricht gemäss Vorgaben des Lehrplans, benützen Zeitgefässe nach Lektionentafeln und setzen ihre Planung um.

- Musikunterricht wurde und wird in vielen Kollegien und/oder Qualitätsgruppen zur Weiterentwicklung und zur Erarbeitung von Stufen übergreifenden Absprachen thematisiert.
- Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Musikschulen und der Musikgrundschule wird von einigen Schulen bewusst gepflegt.
- Der Musikunterricht im Kindergarten und in der Primarschule geschieht oft auch situationsbezogen, spontan und ungeplant.
- Auf der Stufe Sek I unterrichten viele Fachlehrpersonen mit hoher Kompetenz.

Zu Absatz 2:

Die kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn sind ein wichtiges Bildungsangebot, das sich während der letzten 40 Jahre zu einer eigentlichen Erfolgsgeschichte entwickelt hat. Die Weiterentwicklung der Qualität wird auch hier als permanenter Prozess verstanden.

- Bereits 2002 erarbeitete eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe das Instrument „Qualitätsmerkmale für Musikschulen“ und führte dies anlässlich einer kantonalen Tagung ein.
- Gesetzliche Grundlagen: Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995 (BGS 126.515.855.15) und die Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn (23. Mai 1995), die um einen Artikel 1^{bis} mit den Aussagen zum Qualitätsmanagement ergänzt wurden.
- Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden bilden die Rechtsträger der kommunalen Musikschulen.
- Der Unterricht findet an den kommunalen Musikschulen statt.
- Zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen besuchen den Unterricht und pflegen damit ihre musikalische Bildung in Ergänzung zum Musikunterricht im Kindergarten und in der Volksschule.
- Die Finanzierung erfolgt dreiteilig (Staat, Gemeinden und Eltern).

Zudem enthält Absatz 2 eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes für eine ausser-schulische, freiwillige musikalische Bildung bzw. Ausbildung. Im Kanton Solothurn sind die Gemeinden Rechtsträger der kommunalen Musikschulen, die den Unterricht anbieten, organisieren und teilweise finanzieren. Der Bund würde massiv in einen freiwilligen, bisher sehr nachfrageorientiert organisierten Bereich eingreifen. Damit würde das freiwillige ausser-schulische Musizieren in markanter Weise „officialisiert“. Das könnte sowohl als willkommene Aufwertung als auch fragwürdige Verrechtlichung empfunden werden.

Zurzeit liegt dem Departement für Bildung und Kultur ein von einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe ausgearbeitetes Dossier vor, bestehend aus Bericht und Antrag zur Einführung von Qualitätsmerkmalen im Sinne von Mindeststandards, den dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen sowie Handreichungen für Gemeinden und Musikschulen. Geplant ist, auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 die Subventionierung der Musikschulen an die Einhaltung von Qualitätsmerkmalen für den Musikunterricht und die Musikschulleitungen (Mindeststandards) zu koppeln. Die Vernehmlassung wurde ausgelöst und dauert bis zum 31. März 2011.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gelangt zur Ansicht, dass der direkte Gegenentwurf der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur zur Volksinitiative Jugend und Musik weitestgehend den kantonalen Bestrebungen und Regelungen entspricht und unterstützt aus diesem Grund den Gegenvorschlag der ständerätlichen Kommission.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber